

Beschlussvorlage Nr. B-172/2019

Einreicher: Dezernat 5/Amt 50

Gegenstand: Wahl bzw. Bestellung von drei Verbandsräten für den Kommunalen Sozialverband Sachsen
--

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Erster und Zweiter Verbandsrat: Der Stadtrat wählt und bestellt widerruflich als Vertreter der Verwaltung nach § 39 Abs. 7 SächsGemO als Verbandsräte in die Achte Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen:

Vertreter der Verwaltung		
lfd. Nr.	Name	Funktion
1.	Herr Ralph Burghart	Bürgermeister Dezernat 5
2.	Frau Cornelia Utech	Amtsleiterin Sozialamt

2. Dritter Verbandsrat: Der Stadtrat einigt sich auf die Bestellung des Mitgliedes des Stadtrates als Verbandsrat in die Achte Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.
3. Sofern unter Beschlusspunkt 2 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Bestellung des Mitgliedes des Stadtrates als Verbandsrat in die Achte Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO i. V. m. der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Fraktion	Anzahl Sitze
CDU-Ratsfraktion	1

Die Fraktion benennt der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche nach der Stadtratssitzung schriftlich ihr Mitglied für die Bestellung als Verbandsrat in die Achte Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKom-SozVG) vom 14. Juli 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen vom 28.06.2018., werden die Verbandsräte unverzüglich nach jeder Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Am 25. Mai 2019 hat die Stadtratswahl für die neue Wahlperiode stattgefunden.

Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der gewählten und widerruflich bestellten Mitglieder der Siebenten Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen:

- Herr Philipp Rochold, Bürgermeister, Dezernat 5 - Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport
- Frau Cornelia Utech, Amtsleiterin Sozialamt (gewählt mit B-198/2014 vom 24. September 2014),
- Herr Thiemo Kirmse, Stadtrat, Fraktion DIE LINKE (gewählt mit B-294/2018 vom 28. November 2018).

Eine Abberufung der bisherigen Verbandsräte ist nicht notwendig.

Gemäß § 8 Abs. 2 SächsKomSozVG ist aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft je begonnene 100.000 Einwohner ein Verbandsrat zu wählen. Die Einwohnerzahl des vorvergangenen Jahres zum Stand 31.12.2017 beträgt 246.855. Aus diesem Grund sind drei Verbandsräte zu wählen und in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen zu entsenden. Wählbar zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag wählbar in den Sächsischen Landtag ist, vgl. § 8 Abs. 3 SächsKomSozVG.

Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen fest. Sie ist nach § 7 Abs. 1 SächsKomSozVG neben weiteren Aufgaben zuständig für die Beschlussfassung über

1. *den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,*
2. *die dauernde Übernahme freiwilliger Aufgaben auf den dem Kommunalen Sozialverband Sachsen durch Gesetz zugewiesenen Sachgebieten,*
3. *die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,*
4. *die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Einrichtungen und über die Grundsätze für den Abschluss von Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie*
5. *Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen auswirken.*

Das Aufgabenprofil erfordert aufgrund der administrativen Fachlichkeit die Besetzung mit leitemdem Personal aus der Verwaltung. Hinzu kommt, dass in der Wahlperiode der Siebenten Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen gleichzeitig ein Sitz im Verbandsausschuss, wofür vorrangig die Beigeordneten als gesetzlicher Vertreter der Kommune in Betracht kommen, und ein Sitz im Fachausschuss Haushalt und Finanzen besetzt worden ist.

Die Mitteilung der gewählten bzw. bestellten Verbandsräte an den Kommunalen Sozialverband Sachsen muss unverzüglich nach deren Wahl erfolgen.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen beabsichtigt, bis zum Verbandsausschuss am 29. Oktober 2019 die Vorschläge zur Besetzung des neuen Verbandsausschusses zu erarbeiten und vorabzustimmen.

Die Konstituierung der Achten Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen findet am Montag, dem 9. Dezember 2019, um 10:00 Uhr, in Leipzig statt.

Die Verwaltung reicht zwei Wahlvorschläge ein. Die Wahl der Vertreter der Verwaltung erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.

Die weitere Besetzung erfolgt aus der Mitte des Stadtrates. Die Bestellung des Mitgliedes des Stadtrates erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich, spätestens einen Tag vor der jeweiligen Stadtratssitzung, 09:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.